

Wirtschaftliche Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag: Ullstein, Fernsprech-Zentrale Ullstein: Dönhofs (A) 3600-3665.
Fernschreiber: Dönhofs 3600-3609. Telephon: 3600; Ullsteinhaus, Berlin.
Postcheck-Konto: Berlin 660. Monatsheft 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postgebühren), bei Postanstellung ausserhalb 72 Pf. Bestellgeld.

10 Pf. [Anwerter] Nr 102

Berlin

Verantwortlich für den Gesamtinhalt (außer dem Handelsteil) Dr. Carl Misch, Berlin. Anzeigen-Preise: mm-Zeile 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verantwortlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

MITTWOCH, 1. MÄRZ 1933

ABEND-AUSGABE

Keine Mainlinie!

Von

WIRTSCHAFTSMINISTER DR. JUR. REINHOLD MAIER,
Spitzenkandidat der Deutschen Staatspartei

Die Stellung der einzelnen süddeutschen Länder zum Reich ist nie übereinstimmend gewesen, sie war vielmehr immer verschiedenartig, der Größe und der Bedeutung nach. Dem reichsfeindlichen der Länder hat immer Württemberg geblieben. Der Schwabe hängt an seinem Land; aber er pflegt dabei mehr den Heimatgebanken; der Gedanke an den Staat als solchen, eines eigenbundesstaatlichen Lebens im Sinne einer staatsgrensmäßigen Abgrenzung vom Reich liegt ihm gar nicht. Der Schwabe denkt überhaupt nicht in den Größenverhältnissen seines kleinen Landes, er denkt und arbeitet mit der ganzen Welt und nicht mit der Welt als Deutscher in Verbindung und mit Berlin ebenfalls als Deutscher, auf jeden Fall als deutscher Schwabe oder schändlicher Deutscher. Wir haben eine Freude an unserer Heimat, aber Sonderbündelei in jeder Form liegt uns fern. Erhaben ist Württemberg mit dem Reich in einen durchaus nicht nebenläufigen Konflikt geraten. Wie ging das zu und wie war das möglich?

Es muß das Grundtätige vorausgesetzt werden! Man spricht oft von dem totalen demokratischen Aufbau der deutschen Reichsverfassung und überliert dabei, daß die Reichsverfassung nur ein Mittel ist, den verfassungsmäßigem Zweck auszuüben. Es tritt heute eine Partei auf, welche den Anspruch auf die alleinige Macht zu verheißt und sich dem Reich entgegenstellt. Was ist aber nötig, um über die Macht im deutschen Staat allein zu verfügen? Man braucht den Reichspräsidenten — den hat man nicht. Man braucht die Reichsregierung — die hat man nicht ganz, man braucht die Mehrheit im Reichstag und Reichsrat. Man hat, zum mindesten verfassungsmäßig ist es noch ein weiter Weg bis zum Ziel. Man braucht aber die Länder nicht nur als Stimmberechtigte im Reichstag; wenn man Organ der Verwaltung und Oberbehörde des Reichs; wenn man Deutschland allein befürworten will, braucht man die Länder als solche, braucht man die Staatsmacht in den Ländern, braucht man vor allem die Mittel, mit welchen die Staatsmacht sich geltend macht; das ist die Gestalt, das ist die Polizei, welche in Deutschland den Ländern gehört.

Die preussische Staatsmacht in diesem Sinne wurde in den letzten acht Monaten umgewandelt. Das Vorgehen des Reiches gegen Preußen im Juli 1932 und im Februar 1933 ist eine Angelegenheit Preußens. Das ist der formale korrekte Standpunkt. Aber warum darf sich niemand, wenn die anderen Länder bei dem Sturz der preussischen Elche ausgeblieben sind, belohnen auf einen Nebenstuhl setzen? Warum haben die süddeutschen Länder besonders deshalb, weil die verfassungsmäßige, die maßgebende Ermächtigung einer entscheidenden Position in den süddeutschen Staaten Den Nationalsozialisten völlig unmöglich ist. Der bayerische und der württembergische Landtag hat neu gewählt. Überall hat es der Nationalsozialisten zu einem Siegertum oder Drittel der Gesamtstimme geführt. In dem am 24. April 1932 gewählten württembergischen Landtag ist der Nationalsozialisten, welche mit ihren 23 von 80 Abgeordneten und hier „alle“ Macht verweigern, entgegengehalten worden, daß die sozialdemokratische Fraktion, die im Jahre 1928 immerhin 23 Mandate im Landtag erhielt hatte, damals weder alle Macht noch überhaupt Regierungseinfluß erlangen konnte, vielmehr mit der Rolle einer Oppositionspartei sich begnügen mußte und begnügt hat. Zudem ist die Aufhängigkeit der süddeutschen Landtage außerordentlich gering. Der württembergische Landtag wird auf vier Jahre gewählt und bleibt dann auf vier Jahre gewählt. Eine frühere Auflösung ist verfassungsändernd und bedarf verfassungsändernder Mehrheit. So ist der ganze Süden für den nationalsozialistischen Auslieferungszweck ein scharfer zu verbandener Brocken.

Die Nationalsozialisten wissen es und jeder weiß es: Verfassungsmäßig ist der Süden nicht unter die Verfassung der Zentralgewalt zu bringen in dem Maße, wie die Nationalsozialisten dies erreichen wollen, ja in ihrer Theorie von der „ganzen“ Macht im Reich zu reden. Süddeutschland obliegt der Reichsgewalt; aber die Reichsgewalt ist nicht nur ein einziges Organ, das sind im Inneren der Reichsorgane, das ist der Reichspräsident, die Reichsregierung, der Reichstag und der Reichsrat. Alle diese vier Organe bilden miteinander den Reichswillen, dem Süddeutschland vorbehaltlos Folge zu leisten und Gehorsam zu erweisen. Der Führer der Reichsorgane, der letzte Wortspruch ist der, daß nichts das Nachstehende einer

Koalitionspartei und der Nachanspruch der legitimen Reichsgewalt nicht mit einseitiger Schärfe auseinandergehalten wurde.

Straus entlassen die Konflikte und die hochpolitischen Minderheiten. Redner der Reichsregierung wehren sich gegen eine Mainlinie, obwohl es seinem süddeutschen Minister und Politiker Streiflich sich für eine Mainlinie zu wehren. So wird der Streit falsch, unglücklich und reichsgefährdend formuliert; der Streit geht um etwas ganz anderes. Man wehrt sich im Übrigen mit allem Nachdruck dagegen, daß eine neue Seite, der eine immer noch nicht wehrt auf dem Wege des Gesetzes in Süddeutschland und gegen Süddeutschland einfach nicht zu verwirklichen. Süddeutschland befindet sich in einer Abwehr: „Wie man in den

Wald hineinstreift, so schall es wider“. Wie haben viel Worte, viel Drohungen gehört. Wie man von Seiten der für die Politik des Reichs verantwortlichen Reichsseite nicht gehört hat, ist, daß die Drohungen nur Parolen und Maßregeln sind. Nicht gehört haben, z. B. wir in Württemberg eine offizielle Erklärung des Reichs, das man einen Reichseingriff oder eine irgendwie geartete Maßregel nicht zu erwarten und nicht verheißt hat. Auf dieses Wort wird gewartet! Das Wort Süddeutschlands ist nicht die Gewalt, sondern die Berufung, das Recht. Der Kampf um „das gute alte Recht“, wie es Ludwig Ulman sah, wird in diesem Reichstagskampf wieder lebendig. Fiele die Verfassung, so fielen in Süddeutschland lebensfähige Zellen staatlicher und sozialistischer Widerstandskraft zusammen, welche dem Deutschen Reich in jeder Gestalt fehlen würden.

Die Verordnung gegen Verrat

Verschärfung der Vorschriften

Die angehängte Rotverordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterischer Untreue wird heute veröffentlicht. Sie enthält folgende Bestimmungen:

1. Der Reichsverrat oder Verrat oder Auspöschung militärischer Geheimnisse begibt, kann bestraft werden.
2. bei schwerm Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode.
3. bei Schwerm Verrat nach § 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus;
3. bei Auspöschung militärischer Geheimnisse (§ 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Wer durch § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Evidenz für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, in der Ab-

Zwei Stunden Stillstand

Oesterreich Eisenbahner im Proteststreik
WIEN, 1. MÄRZ

Der zweistündige Demonstrationstreik der Eisenbahner gegen die Gehaltsaufschläge in Wien ist heute von 9 bis 11 Uhr in ganz Oesterreich nahezu vollständig durchgeführte worden.

Nach einem außerordentlichen Ministerwort vor in der Nacht durch Rundfunk mitgeteilt worden, daß jeder Gewalttat nach einer kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, die damals als erstes Anzeichen der kommenden Mobilisierung gewertet wurde, streng bestraft werden soll.

Es wurde ein letzter Appell an die Angehörigen gestellt, die schon so schwere Wirtschaftslage nicht durch einen Ausbruch zu vergrößern, da zu keinen Fall die Wohlgefühle betriebe, die Bezüge anders als in Wien zur Verfügung zu bringen. Die drei Gewerkschaften, die sozialistische, christlich-sozialistische und die nationale, bieten aber bei der Durchführung des Streiks.

In den frühen Morgenstunden wurden die Bahnhöfe von Polizei und Gendarmen besetzt, auch das Militär in Bereitschaft gestellt. Kurz ganz wenige Fälle wurden von einzelnen Bahnhöfen abgesehen, kamen aber nicht weit, weil die Weichenanlagen und Signale nicht bedient wurden. Insofern wurden etwa 60 Verhaftungen von Streikposten und Mitglieder der Streikleitung vorgenommen. Die betroffenen Beamten sollen vor das Disziplinargericht gestellt und entlassen werden.

Auch in den Generaldirektion in Wien hatten die Beamten ihre Ämter verlassen. Nur die höheren Funktionen verblieben auf ihren Posten, da sie mit sofortiger Maßregel bedroht worden sind. Die Grenzzüge waren fast völlig leer, da die Passagiere sich einem zweistündigen Aufenthalt nicht aussetzen wollten.

Die Regierung scheint entschlossen, einer Wiederholung des Streiks mit den allerhöchsten Mitteln vorzugehen. Die „Arbeiter-Zeitung“ und die „Rote Fahne“ wurden wegen Auslieferung beschlagnahmt.

fidt gestellt, wie eine ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Obwohl wird bestraft, wer Gegenstände oder Nachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Evidenz oder Wahrheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, der ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitteilt, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Wer sich Gegenstände oder Nachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, ohne sie als falsch zu bezeichnen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein milderes Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahr ein.

Wer Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wäre, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Es macht keinen Unterschied, ob die Gegenstände oder Nachrichten echt oder falsch, wahr oder unwahr sind.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Auf Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Befähigung hochverräterischer Untreue

Ist bei einem Hochverrat die Tat darauf gerichtet, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untätig zu machen, das deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, so ist auf in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs angedrohte Zuchthausstrafe zu erkennen.

Bei milderen Umständen ist die Strafe in den Fällen des § 81 des Strafgesetzbuchs Zuchthaus, in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Strafgesetzbuchs Gefängnis nicht unter einem Jahre, in den Fällen des § 86 des Strafgesetzbuchs Gefängnis von einem bis zu drei Jahren.

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt durch Aufforderung oder Anreizung zum gewalttätigen Kampf gegen die Staatsgewalt oder zu dessen Vorbereitung oder durch Aufrechterhaltung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Verbrechen dienenden Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalstreik oder anderen Massenstreik oder in anderer Weise den Tatbestand des Hochverrats (§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorräthig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung des Schrift den tatsächlichen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.